

Zusammenfassung der Diskussion

diesbezügliches Ansuchen stellen. Man müsse zuerst Art. 37 Abs. 2 der Verfassung ändern, um den anderen Konfessionen die Möglichkeit einzuräumen, einen der römisch-katholischen Kirche vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Status zu erhalten.

Wolfram Höfling spricht die Korporationsqualität solcher neben der römisch-katholischen Kirche öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften an. Vor dem Hintergrund des vollen Schutzes des Staates, den die römisch-katholische Kirche geniesst, fragt er sich, ob es bei der eben genannten Verfassungsänderung einen Abstand zwischen der römisch-katholischen Kirche und den anderen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften gäbe.

Für *Herbert Wille* stellt der volle Staatsschutz ein Relikt aus alter Zeit dar, der heute nicht mehr von Bedeutung ist und der auch nicht durchgesetzt werden könnte, wenn darunter zu verstehen wäre, dass der Staat das katholische Glaubensgut durchsetzen soll. Es handle sich aus heutiger Sicht um eine schwer verständliche Formel, die er seinerzeit in der Dissertation mit dem *brachium saeculare* in Verbindung gebracht habe. Sollte es die Verfassung zulassen, dass in Zukunft auch andere Konfessionen den Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft erlangen könnten, dann bestehe nach seiner Meinung der Unterschied einzig darin, dass die römisch-katholische Kirche von Verfassung wegen, die anderen Religionsgemeinschaften mit Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt wären. Die Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung seien jedoch die gleichen.

Herbert Kalb ist auch der Auffassung, dass es sich beim vollen Staatsschutz im Grunde um ein vormodernes Relikt handelt. Art. 37 Abs. 2 der Verfassung beinhalte eine bewusste Entscheidung des Verfassungsgebers, die vom Exklusivitätsanspruch der römisch-katholischen Kirche ausgehe und damit ein verfassungsrechtliches Bekenntnis zur Imparität ablege. Man könne eine Änderung in der Verfassung herbeiführen, um andere Konfessionen öffentlich-rechtlich anzuerkennen, doch messe er der öffentlich-rechtlichen Anerkennung keine Bedeutung bei.

Für *René Pahud de Mortanges* hat jedoch die öffentlich-rechtliche Anerkennung einen sehr hohen Symbolwert. Er verweist als Beispiel auf die Anerkennung der jüdischen Religionsgemeinschaft im Kanton Freiburg. Obwohl es sich seinerzeit nur um eine kleine Religionsgemeinschaft gehandelt habe, habe der Kantonsrat dafürgehalten, dass sie ein wesentlicher Bestandteil des Kantons sei und zur Tradition des Kantons